



II-5277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

zL. 353.110/42-I/6/92

19. März 1992

An den  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
 1017 Wien

2232 IAB  
 1992-03-20  
 zu 2298 1

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben am 31. Jänner 1992 unter der Nr. 2298/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort seit dem Jahr 1981 getroffen?
- 2. Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß mir im Rahmen meines Wirkungsbereichs keine Agenden, die im Zusammenhang mit der Betreuung von behinderten Menschen oder auch baulichen Maßnahmen stehen, die für diesen Personenkreis notwendig sind, übertragen sind.

- 2 -

Ich habe aber die Möglichkeit, Planstellen für Behinderte im Bundesbereich zu schaffen und andere Besserstellungen durchzuführen, auf die ich nachstehend näher eingehen möchte.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. Schaffung von Planstellen für Behinderte

Im Stellenplan 1981 wurden erstmals 30 Planstellen im Allgemeinen Teil, zweckgewidmet für die Beschäftigung begünstigter Behindeter, vorgesehen. In der Folge wurde dieses Planstellenkontingent im Stellenplan 1985 auf 50 Planstellen, im Stellenplan 1987 auf 70 Planstellen, im Stellenplan 1989 auf 100 Planstellen und zuletzt im Stellenplan 1991 auf insgesamt 200 Planstellen ausgeweitet.

Diese Planstellen stehen außerhalb der für die einzelnen Planstellenbereiche systemisierten Planstellen zur Verfügung und verfolgen den Zweck, behinderten Menschen die Integration in die Berufswelt zu erleichtern. Darüber hinaus wird getrachtet, für jeden Einzelnen eine seiner Behinderung adäquate Beschäftigungsmöglichkeit zu finden.

Nach der erfolgreichen Integration erfolgt in der Regel die Übernahme auf eine im Stellenplan systemisierte Planstelle, wobei in den meisten Fällen eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Pragmatisierung) erfolgt.

Vom derzeitigen Kontingent sind 187 Planstellen bereits zugewiesen.

- 3 -

## 2. Verbesserung beim erhöhten Urlaubsausmaß für Invalide

Durch Art. I Z 4 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 137/1983, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 die Vorschrift aufgehoben, daß keine Erhöhung des Erholungsurlaubs für Kalenderjahre gebührte, in denen dem Beamten im Zusammenhang mit den im § 72 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeführten Voraussetzungen eine Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt gewährt wurde. Seit dem Wegfall dieser Einschränkung steht nun die Erhöhung des Erholungsurlaubs für alle Kalenderjahre zu.

## 3. Bedachtnahme auf behinderte Bewerber beim Ausschreibungsverfahren für die Aufnahme in den Bundesdienst

§ 22 Abs. 5 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 366/1991, sieht die Möglichkeit vor, die Ausschreibung einer Planstelle auf behinderte Bewerber zu beschränken, wenn die Planstelle einen Arbeitsplatz betrifft, der eine behindertengerechte Ausstattung aufweist oder für den eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden kann. Handelt es sich dagegen um eine Planstelle, die ausschließlich für begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970, vorgesehen ist, so entfällt gemäß § 83 Abs. 2 AusG überhaupt die Ausschreibungspflicht.

